Auer Tageblatt und Anzeiger für das Erzgebirge

Verantwortlicher Redakteur: Fritz Frenzel, Druck u. Verlag: Auer Druck- u. Verlagsgesellschaft m. b. H., Aue. Telegramm-Adresse: Tageblatt Auerserzgebirge. Fernsprech-Anschluß Nr. 20.

Bezugspreise: Durch unsere Boten frei ins Haus monatlich 4.50 Mark. Bei der Geschäftsstelle abgeholt monatlich 4.50 Mark. Bei der Post bestellt vierteljährlich 13.50 Mark, monatlich 4.50 Mark. Erscheint täglich in den Nachmittagsstunden mit Ausnahme von Sonn- und Feiertagen. Unsere Zeitungsausträger und Ausgabestellen, sowie alle Postanstalten und Briefträger nehmen Bestellungen entgegen.

Anzeigenpreise: Die siebengespaltene Petitzeile oder deren Raum für Anzeigen aus Aue und dem Bezirk Schwarzenberg 50 Pfg., auswärtige Anzeigen 60 Pfg., Reklamezeile 3.— Mark. Bei größeren Abschlüssen entsprechender Rabatt. Anzeigenannahme bis spätestens 9½ Uhr vorm. Für Fehler im Satz kann Gewähr nicht geleistet werden, wenn die Aufgabe der Anzeige durch Fernsprecher erfolgt oder das Manuskript nicht deutlich lesbar ist.

Nr. 39. Mittwoch, den 16. Februar 1921. 16. Jahrgang.

Das Wichtigste vom Tage.

Die deutsche Regierung hat einen Protest nach Paris gerichtet, in dem sie erklärt, daß sie gemäß dem Vertrag von Versailles den diplomatischen Schutz der Bewohner des Saargebiets im Ausland selbst übernehme.

•

Nach einer Meldung aus Bern lehnte die Mehrzahl der schweizerischen Gewerkschaften die Unterstützung des Einspruches der deutschen Arbeiterverbände gegen die Pariser Beschlüsse ab.

•

In Frankreich wurde eine umfangreiche kommunistische Bewegung entdeckt, die am 1. Mai gleichzeitig in Frankreich, Italien und Spanien ausbrechen sollte.

•

Zwischen Polen und Rumänien soll eine Militärkonvention und eine Defensivallianz abgeschlossen werden.

Die Förderung des Wohnungsbaues und die Gemeinden.

Von Oberbürgermeister Dr. Külz, Mitglied des Reichstages.

Die schwere außenpolitische Krisis der letzten Zeit hat Reichsregierung und Reichstag so stark in Anspruch genommen, daß leider eine hoch bedeutsame innerpolitische Aufgabe von der Gesetzgebung nur äußerst mangelhaft erledigt werden konnte: Die Förderung des Wohnungsbaues durch Erhebung einer besonderen Gebäudeabgabe. Für die Gemeinden ist diese Tatsache bedauerlicher, als sie bisher schon in ihren Maßnahmen zur Behebung der Wohnungsnot ohne jede feste Grundlage gelassen worden waren, und sich nunmehr auch für die nächste Zeit der beginnenden Bauperiode einem völlig ungewissen und unbefriedigenden Zustande gegenübersehen.

Die Reichsregierung hatte einen Gesetzentwurf eingebracht, nach dem Länder und Gemeinden je 5 v. H. des jährlichen Nutzungswertes der Gebäude nach dem Stande vom 1. Juli 1914 erheben sollten. Bestimmte soziale Milderungen waren dabei vorgesehen. Der Verwendungszweck des Ertrages der Abgabe war im Interesse der Förderung des Wohnungsbaues gesetzlich festgelegt. Darüber hinaus war den Gemeinden das ausdrückliche Recht verliehen worden, zur Förderung der Wohnungsbeschaffung und der Siedelung eine besondere Abgabe von den Wohnungen zu erheben, die im Verhältnis zur Zahl der Bewohner oder zur Zweckbestimmung der Räume als übergroß anzusehen sind (Wohnungsluxussteuer). Der ganze Gesetzentwurf stand insofern von Anfang an unter keinem glücklichen Stern als der Reichsrat dieser Regierungsvorlage gegenüber mit einem besonderen Gesetzentwurf auf den Plan trat, der in wesentlichen Punkten von dem ersten abwich. Dieser Umstand gab den Beratungen im zuständigen Ausschuß des Reichstages von vornherein das Bild einer gewissen Ziellosigkeit und Verworrenheit. Hierzu kam, daß von der äußersten Rechten sowohl wie von der Linken Momente in die Beratung hineingetragen wurden, die eine Lösung des Problems außerordentlich komplizierten. Die Folge davon war, daß vor dem Auseinandergehen des Reichstages sich eine gesetzgeberische Regelung als unmöglich erwies. Um wenigstens durch vorläufige Maßnahmen einen Anreiz auf die Bautätigkeit durch Beschaffung von Mitteln auszuüben, brachten die Regierungsparteien und die Mehrheitssozialdemokraten einen kurzen Gesetzentwurf ein, nach dem die Länder verpflichtet sind, zur Förderung des Wohnungsbaues in den beiden kommenden Jahren zusammen mindestens einen Betrag von 30 Mark auf den Kopf aufzuwenden. Zur Aufbringung dieses Betrages sind von den Ländern entweder eine Abgabe von den Nutzungsberechtigten der vor 1. Juli 1918 fertiggestellten Gebäude oder Zuschläge zu den Steuern vom Grundvermögen zu erheben, soweit es sich um Grundstücke handelt, die vor dem 1. Juli 1918 bebaut sind. Die Gemeinden haben zu diesen Abgaben nach näherer Bestimmung der obersten Landesbehörde Zuschläge zu erheben. Die Grundsätze für die Bemessung und Erhebung dieser Abgaben und Zuschläge werden von den Ländern aufgestellt, sofern nicht bis zum 1. Mai 1921 hierüber ein Reichsgesetz erlassen wird. Dieser Gesetzentwurf ist vom Reichstag nach kurzer Beratung angenommen worden.

Der gute Wille dieses Gesetzentwurfes, wenigstens eine vorläufige Regelung zu schaffen, ist anzuerkennen, aber für die Praxis des Wohnungsbaues wird es sich außerordentlich nachteilig erweisen, daß die Gemeinden jetzt, wo sie im Hinblick auf die beginnende Bauperiode ihre finanziellen Dispositionen treffen müssen, immer noch völlig im Unklaren darüber gelassen werden, welche Mittel ihnen endgültig für den Wohnungsbau zur Verfügung gestellt werden. Die Wohnungsnot nimmt immer beängstigendere Formen an. Eine Behebung auf privatwirtschaftlicher Grundlage ist ausgeschlossen, eine Milderung durch Zwangseinquartierung und durch Regulierung des Wohnungswechsels durch die Mieteinigungsämter ist ein Tropfen auf einen heißen Stein. Ein grundlegender Wandel kann nur erwartet werden, wenn man die Gemeinden in die Lage setzt, durch Inangriffnahme umfangreicher Neubauten die Wohnungsvermehrung selbst zu betreiben. Eine solche Tätigkeit ist den Gemeinden bei ihren beengten finanziellen Verhältnissen nur möglich, wenn ihnen die Reichsgesetzgebung möglichst bald eine genügend sichere und genügend breite Grundlage zur Aufbringung der hierfür erforderlichen Mittel verschafft. Es muß deshalb mit allem Nachdruck gefordert werden, daß der Reichstag nach seinem Zusammentritt sofort an die endgültige Lösung dieses Problems herantritt. Neben der Behebung der Arbeitslosigkeit ist die Behebung der Wohnungsnot das dringendste wirtschaftliche und innerpolitische Problem.

•

Zu dem Thema liegt aus Dresden heute noch folgende Meldung vor: Ueber die Maßnahmen der Regierung zur Förderung des Wohnungsbaues wurde bei der Beratung der Erwerbslosenfrage im Haushaltausschuß B des Landtages von Regierungsseite ausgeführt, daß das Reich aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge Beiträge zur Herstellung von Notbauten, insbesondere für den Ausbau von Dachwohnungen vorgesehen hatte. Für Sachsen waren zu diesem Zwecke 103 Millionen Mark notwendig. Das Reich hat jedoch seine Bereitwilligkeit, Beiträge zu leisten, auf Instandsetzungsarbeiten beschränkt. Für diesen Zweck stehen jetzt dreißig Millionen Mark zur Verfügung, von denen das Reich 15, der sächsische Staat 10 und die Gemeinden 5 Millionen Mark beitragen wollen. Beihilfen aus diesen Mitteln werden jedoch nur an Städte von mehr als 15 000 Einwohnern gegeben werden. Geld zu Wohnungsneubauten soll nur beigesteuert werden bei Uebersiedelung aus der Stadt auf das Land, und zwar auch nur dann, wenn zu der betreffenden Wohnung mindestens 250 Quadratmeter Land zugehörig sind. Man war im Ausschuß der Ansicht, daß zu Behelfsbauten und zu Ausbauten der Staat aus eigenen Mitteln Zuschuß leisten soll, weil solche Bauten verhältnismäßig geringe Mittel erfordern und infolgedessen die Kosten einer auf diesem Wege geschaffenen Wohnung ebenso verhältnismäßig gering seien. Man hat ausgerechnet, daß eine auf dem Wege der Behelfs- oder Ausbauten geschaffene Wohnung 20- bis 30 000 Mark Herstellungskosten erfordert, während sich beim Neubau die Kosten für eine gleich große Wohnung auf 100 000 Mark belaufen.

Die Rolle Amerikas.

W. W. In der Presse des Auslandes, wie nicht minder in der Deutschlands, findet ein großes Rätselraten darüber statt, wie sich Amerika zu den Pariser Beschlüssen vom 29. Januar stellen wird. Amerika ist zur Zeit ungefähr aktionsunfähig. Präsident Wilson tritt nach etwa drei Wochen von der Weltbühne ab, auf der er eine für Deutschland so verhängnisvolle Rolle gespielt hat. Sein im November 1920 gewählter Nachfolger Harding von der republikanischen Partei hat Wilson ersucht, den amerikanischen Kongreß zum 4. März einzuberufen. Der Grund für diese in der Geschichte Amerikas einzigdastehende Eile des kommenden Mannes ist der Wunsch Amerikas, bei den in Europa sich vorbereitenden Entscheidungen ein Wort mitsprechen zu können. Präsident Harding wird also am 4. März die Grundlinien seiner Politik entwerfen und sein Ministerium bilden. Man nennt den früheren Gegenkandidaten Wilsons Hughes und den ausgesprochenen Vertreter amerikanischer Geldmagnaten Root als Kabinettchefs. Da vor dem 4. März keine Willensäußerung der neuen amerikanischen Regierung ergehen kann, ist es töricht zu glauben, die Verschiebung der Londoner Ministerkonferenz um einige Tage werde Amerika gestatten, ausführlich seinen Standpunkt zur Geltung zu bringen. Eine Einwirkung Amerikas auf den Gang der Ereignisse in Europa ist vor Mitte oder Ende März nicht zu erwarten.

Man hat von dem Interesse Amerikas in der Reparationsfrage das Verschiedenartigste behauptet. Man hat gesagt, Amerika werde die übermäßige Schröpfung eines guten Kunden und Lieferanten wie Deutschland in Europa nicht dulden und vor allem sich gegen die uns auferlegte 12prozentige Ausfuhrabgabe wehren, die doch letzten Endes vom verbrauchenden Ausland und damit auch von Amerika getragen werden müßte. Von anderer Seite dagegen ist behauptet worden, Amerika dulde nicht nur die weitgehende Wahrung der französischen Interessen, sondern sehe damit auch den eigenen Interessen am besten gedient. Amerika hat nämlich aus der Kriegszeit her Forderungen von vielen Milliarden Dollar an seine europäischen Verbündeten. In Amerika hat man augenscheinlich größeres Vertrauen zu der wirtschaftlichen Entwicklung des geschlagenen Deutschlands als zu der des siegreichen Frankreich. Amerika würde deswegen bereit sein, Frankreich aus dem Schuldverhältnis freizugeben und dagegen die französischen Reparationsansprüche an Deutschland zu übernehmen. Trifft diese letzte Annahme zu, so hat Amerika ein unmittelbares großes Interesse daran, die Bedeutung und die Folgen der Pariser Beschlüsse genau kennen zu lernen und zu werten. Der italienische Außenminister Graf Sforza hat im Senat zu Rom festgestellt, die Ausfuhrabgabe sei mißverstanden worden. Sie solle garnicht an der Grenze vorweg erhoben werden und damit die Preise für deutsche Ausfuhrgüter verteuern, sondern nachträglich von den Devisen einbehalten werden, die der deutsche Exporteur für seine Ware erhält. Es ist nicht zu erkennen, wie diese Form der Abgabe für Deutschland erträglicher und für das Ausland weniger bedenklich sein soll. Der Exporteur muß den kommenden Abzug vom Erlös seiner Ware natürlich vorweg kalkulieren, es sei denn, daß ihn das Reich für seine Abzüge entschädigt. Zahlt das Reich dem Exporteur den Abzug in heimischem Papiergeld, so bedeutet das nichts anderes als eine Erhöhung der ohnehin schon unerträglich hohen Jahresraten. Amerika, das zur Finanzierung der Reparationsschuld gewonnen werden soll, hat ein Interesse sowohl an den deutschen Finanzen, wie am deutschen Außenhandel. Es bedeutet eine Verschlechterung des Objekts, wenn bei einem etwaigen amerikanisch-deutschen Kreditgeschäft einseitige bevorrechtete Forderungen Dritter festgesetzt werden. Amerika scheint von der pseudoidealistischen Extratour Wilsons gründlich kuriert zu sein und dürfte sich wieder der nüchternsten Geschäftspolitik zuwenden. Für eine solche amerikanische Politik bilden die Pariser Beschlüsse allerdings keine geeignete Grundlage.

Wichtig für die Abstimmung in Oberschlesien.

Die Frist für die Eintragung in die Stimmlisten ist mit dem 10. Februar abgelaufen. Nunmehr handelt es sich um die Einsprüche. Da eine nicht unerhebliche Anzahl von Abstimmungsberechtigten in Frage kommt, die einen solchen Einspruch erheben müssen, sei im folgenden das

Einspruchsverfahren

eingehend dargelegt:

1. Frist zur Einlegung von Einsprüchen. Mit dem 9. Februar hat die Frist zur Einlegung von Einsprüchen begonnen. Die Frist läuft am 22. Februar 8 Uhr abend ab.

2. Benachrichtigung der Stimmberechtigten durch paritätischen Ausschuß. Gemäß Art. 28 des Reglements hat der paritätische Ausschuß dem Stimmberechtigten mitzuteilen, wenn sein Eintragungsgesuch abgelehnt oder aber dem Interalliierten Büro zur Entscheidung übergeben wurde. Diese Mitteilung hat gemäß Artikel 28 unverzüglich schriftlich durch den paritätischen Ausschuß an den Stimmberechtigten unmittelbar zu erfolgen und soll bei Ablehnung auch den Grund der Ablehnung enthalten. Auch bei erfolgter Eintragung in die Stimmliste soll den Stimmberechtigten dies möglichst bald mitgeteilt werden.

3. Wer erhebt Einspruch? Alle Abstimmungsberechtigten (vergleiche Ziffer 2), wenn

a) ihr Antrag auf Eintragung in die Stimmliste abgelehnt worden ist,

b) ihr Antrag dem Interalliierten Büro zur Entscheidung übergeben worden ist.

c) zur Sicherheit, wenn eine Nachricht über die getroffene Entscheidung nicht bei ihnen eingegangen ist.

4. Wann ist der Einspruch zu erheben und auf welchem Wege ist er einzureichen? Die Einspruchsfrist läuft am 22. Februar 6 Uhr abend ab. Die Einsprüche müssen deshalb sofort bei den Ortsgruppen erhoben werden.

5. Form des Einspruchs. Eine bestimmte Form für den Einspruch ist nicht vorgeschrieben. Er muß aber eingehend begründet und mit Datum und Unterschrift versehen sein. Die wirksamste Form des Einspruchs ist die Beifügung neuer Beweismittel (vergl. nachfolgende Ziff. 6). Wenn der Stimmberechtigte keinerlei Nachricht über den Erfolg seines Antrages erhalten hat (Ziffer 3c), so gibt er in seinem Einspruch an, daß der Paritätische Ausschuß dem Deutschen Plebiszitkommissariat über den Empfang seines Antrages Quittung geleistet hat. Auch diesen Einsprüchen sind möglichst neue Beweismittel (siehe Ziffer 6) beizulegen.

6. Neue Beweismittel für die Einsprüche. Um die Einsprüche erfolgreich zu gestalten, ist es notwendig, daß die Einsprüche neue Beweismittel für die Stimmberechtigung des Antragstellers erbringen. Vor allem kommt in Betracht:

a) die Beschaffung von Zeugen, aber nur von solchen, die im Geburtsort des Antragstellers oder an einem anderen Orte im Abstimmungsgebiet wohnen und die Identität des Gesuchstellers tatsächlich einwandfrei bezeugen können.

b) die Beschaffung von Urkunden, durch welche die Identität des Antragstellers nachgewiesen werden kann. Solche Urkunden sind: amtlicher Personalausweis, der, auch wenn die Urkunde an sich z. B. wegen Zeitablaufs nicht mehr gültig ist, ferner Geburtsurkunden, Taufscheine und Trauscheine, sofern sie durch aufgeklebtes und abgestempeltes Lichtbild und durch behördliche Beglaubigung den Charakter eines amtlichen Personalausweises erhalten haben, schließlich beurkundete Ernennungen, Patente, Diplome, Bestallungen zum Vormund oder Pfleger, notarielle Vollmachten, gerichtliche und notarielle Urkunden, Schulzeugnisse, Jagdscheine, Kraftwagenführerzeugnisse, Mitgliedskarten für Innungen und Vereine, Dienstbücher, Arbeitsbescheinigungen usw. Eine amtliche Beglaubigung durch Lichtbild ist stets empfehlenswert. Einsendung von Originalurkunden ist nicht erforderlich, amtlich beglaubigte Abschrift genügt.

7. Pflicht aller Abstimmungsberechtig-